

Statuten der Evangelischen Allianz Winterthur

(alle Ämterbezeichnungen gelten für Frauen und Männer)

I NAME, SITZ, ZWECK

1. Name, Sitz

Unter dem Namen Evangelische Allianz Winterthur (EAW) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Die EAW ist eine Sektion der Schweizerischen Evangelischen Allianz (SEA) und anerkennt deren Statuten. Der Sitz der EAW ist Winterthur.

2. Grundlagen

Grundlage der EAW sind die diesen Statuten beigefügten Glaubensgrundsätze der SEA (Glaubensbasis EEA, Lausanner Erklärung).

3. Zweck

Der Zweck der EAW ist die Förderung des Miteinanders von evangelischen Freikirchen und Landeskirchen oder Teilen davon und lokal arbeitenden Werken in Winterthur und Umgebung zur optimalen Nutzung ihrer Talente und Kräfte, damit deren Stimme in der Gesellschaft wahrgenommen wird und Menschen durch Jesus Christus zu einer persönlichen Gottesbeziehung finden.

II MITGLIEDSCHAFT

4. Mitglieder

Mitglieder sind Körperschaften wie evangelische Freikirchen und Landeskirchen oder Teile davon und lokal arbeitende Werke aus Winterthur und Umgebung, die sich mit den Grundlagen und dem Zweck der EAW einverstanden erklären. Als Mitglied der EAW werden sie automatisch Mitglied der SEA und leisten dafür einen Mitgliederbeitrag.

5. Aufnahme

Zur Aufnahme in die Sektion muss das neue Mitglied einen schriftlichen Antrag stellen. Bestätigt wird dieser durch die gegenseitig unterzeichnete Beitrittserklärung. (Anhang 1). Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

6. Austritt

Der Austritt aus der Sektion muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch längeres Fernbleiben (1 Jahr) im Leiterrat, durch nicht Nachkommen der finanziellen Verpflichtungen oder wenn Mitglieder dem Zweck und den Grundlagen der Evangelischen Allianz entgegen arbeiten.

7. Zuständigkeit

Über Mitgliedschaften bestimmt die Mitgliederversammlung.

III RECHTE UND PFLICHTEN

8. Allgemeine Rechte

Den Mitgliedern der Sektion stehen alle sich aus den vorliegenden Statuten oder nach Gesetz ergebenden Rechte zu. Jedes Mitglied hat das Recht, einen Delegierten für die Delegiertenversammlung der SEA zu stellen.

9. Allgemeine Pflichten

Durch den Eintritt in die Sektion verpflichtet sich jedes Mitglied zur Einhaltung der vorliegenden Statuten sowie der daraus beruhenden Beschlüsse. Es verpflichtet sich zur regelmässigen Teilnahme am Leiterrat.

10. Finanzen

Die Aktivitäten der EAW werden durch die Gemeinden finanziert (Jahresbeitrag, Kollekten, freiwillige Gaben oder gemäss Beschluss des Leiterrates und des Vorstandes).

Jahresbeitrag

- für die EAW: Körperschaften bis 80 Personen mind. Fr. 100.--, über 80 Personen mind. Fr. 200.--.
- für die SEA gemäss Statuten SEA (zur Zeit Fr. 200.--, maximal Fr. 400.--) ausser bei Werken mit einer bereits bestehenden Direktmitgliedschaft zur SEA.

Die Beiträge werden vom Kassier der EAW eingezogen. Derjenige für die SEA wird vollumfänglich weitergeleitet. Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens Mitte des Kalenderjahres zu bezahlen. Der Vorstand übt die Finanzaufsicht aus.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeit der Sektion haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die austretenden Mitglieder haften für rückständige Jahresbeiträge.

IV ORGANISATION

12. Organe

Die Organe der EAW sind:
die Mitgliederversammlung
der Leiterrat
der Vorstand
die Arbeitsgruppen

13. Mitgliederversammlung (MS)

Zusammensetzung

Die MS besteht aus Leiterrat, Vorstand und Leiter der Arbeitsgruppen.

Aufgaben

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- e) Beschliessendes Organ für die Mitgliedschaften

14. Leiterrat (LR)

Zusammensetzung

Der Leiterrat besteht aus Verantwortungsträgern der unter Punkt 4 beschriebenen Mitglieder. Ein bis zwei Verantwortungsträger pro Gemeinde und je einer pro Werk und pro Teil einer Gemeinde. Der Vorstand und die Leiter von Arbeitsgruppen nehmen wenn möglich an den Sitzungen des LR teil.

Der LR wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden sowie einen Protokollführer.

Teilnehmer des LR müssen sich mit dem Leitbild der EAW einverstanden erklären.

Aufgaben

- a) Begleiten des Vorstandes
- b) Einsetzen und Begleiten der Arbeitsgruppen
- c) Gemeinsames Gebet
- d) Förderung und Mittragen gemeinsamer Aktionen
- e) Pflege der Gemeinschaft unter Leitern
- f) Austausch über geistliche Fragen

15. Vorstand

Zusammensetzung

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Bestätigung des Vorstandes hat mindestens alle vier Jahre zu erfolgen. Er besteht aus 3-5 Personen.

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Aufgaben

- a) Koordination und Leitung (z. B. Jahresplanung, Rechnungsführung)
- b) Durchführung der Mitgliederversammlung
- c) Kontakt zu anderen Kirchen, Gemeinden und Werken vor Ort
- d) Kontakt zur SEA
- e) Allgemeine Anlaufstelle (auch für soziale und politische Organisationen)
- f) Behandlung dringender Fragen
- g) Information und Öffentlichkeitsarbeit
- h) Verantwortung für die Durchführung des Allianzforums mind. einmal jährlich

16. Arbeitsgruppen (AG)

Zusammensetzung

Arbeitsgruppen werden vom LR eingesetzt

Arbeitsgruppenleiter

Mitarbeiter

Aufgaben

Planung und Durchführung von Projekten im Auftrag und in Absprache mit dem Leiterrat.

17. Allianzforum

Das Allianzforum ist eine Plattform, wo sich Freunde und Interessierte der EAW sowie Verantwortungsträger aus Politik, Wirtschaft und Kultur treffen.

Aufgabe

Das Allianzforum ist ein tragendes Element der Allianzarbeit in unserer Stadt. Es soll durch den Informationsdienst der EAW regelmässig über Anliegen, Ziele und Aktivitäten informiert werden. An diesem Forum sollen Leiterrat und Vorstand Anliegen aus der Basis aufnehmen können.

18. Protokoll und Beschlussfähigkeit

Über die Verhandlungen aller Organe wird Protokoll geführt. Bei AG's wo sinnvoll. Die EAW strebt in den Beschlüssen Einmütigkeit an. Bei Abstimmungen ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

19. Unterschrift

Die rechtsverbindliche Doppelunterschrift führen der Präsident und der Aktuar zu Zweien. Aufgabenkompetenz: Gemäss Vorgabe des Vorstandes.

20. Revision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Sie haben Einsicht in die Protokolle und Kassaführung.

V AUFLÖSUNG DER SEKTION

21. Auflösung

Über die Auflösung der Sektion kann an einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn den Mitgliedern dieser Antrag vier Wochen vorher schriftlich zugestellt worden ist. Die Sektion gilt als aufgelöst, wenn der Auflösungsbeschluss unter Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst worden ist. Im Falle des Auflösungsbeschlusses ist das vorhandene Vermögen innerhalb Jahresfrist an die Schweizerische Evangelische Allianz zu überweisen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

22. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach Prüfung durch die SEA und erfolgter Genehmigung durch die Evangelische Allianz Winterthur in Kraft.

Die Statuten wurden
von der SEA geprüft am

an der Mitgliederversammlung der EAW genehmigt am

sie treten in Kraft am

Winterthur, den

Der Präsident.....

Die Aktuarin.....